

5773

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 250/2019 betreffend
Rahmenkredit zur Förderung eines klimagerechten
Waldbaus**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 24. November 2021,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 250/2019 betreffend Rahmenkredit zur Förderung eines klimagerechten Waldbaus wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 28. Mai 2020 folgende von Kantonsrätin Marionna Schlatter, Hinwil, Kantonsrat Robert Brunner, Steinmaur, und Kantonsrätin Edith Häusler, Kilchberg, am 19. August 2019 eingereichte Motion als Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Kantonsrat einen Rahmenkredit zur Förderung eines klimagerechten Waldbaus vorzulegen. Damit soll ein langfristiges Programm finanziert werden, welches folgende Förderungen finanzieren soll:

- Intensivierte Beratung der Privatwaldeigentümer
 - Die Wiederbestockung mit an die Klimaveränderung angepassten Baumarten
 - Weitere Massnahmen für Waldeigentümer, die nötig sind, damit der Wald seine vielfältigen Wohlfahrtsfunktionen im Klimawandel erhalten kann, insbesondere die Verhütung von Wildschäden.
 - Die bestehenden Aufwendungen für die Käferbekämpfung sollen beibehalten werden.
-

*Bericht des Regierungsrates:***A. Ausgangslage**

Der Klimawandel und damit verbundene extreme Wetterereignisse stellen die Zürcher Wälder vor grosse Herausforderungen. Zu dieser Situation hat der Regierungsrat bereits verschiedentlich Stellung genommen (vgl. u. a. Beantwortung der Anfragen KR-Nrn. 237/2018 betreffend Klimaschutz: Waldmanagement, sturm- und andere klimabedingte Schäden in den Wäldern und 253/2019 betreffend Zustand des Zürcher Waldes / Geplante Massnahmen). Die im vorliegenden Postulat beschriebenen Umstände treffen in weiten Teilen zu. Auch wenn sich die Situation 2021 witterungsbedingt etwas entspannt hat, muss die Waldpflege künftig auf veränderte Klimaverhältnisse ausgerichtet werden, damit der Wald seine wichtigen öffentlichen Leistungen, namentlich Schutz vor Naturgefahren, Holzproduktion, Biodiversität und Erholung, weiterhin erbringen kann. Bei einigen dazu nötigen Massnahmen werden die Waldeigentümerinnen und -eigentümer bereits heute von der öffentlichen Hand unterstützt. In den letzten Jahren überstieg der Unterstützungsbedarf wiederholt die zur Verfügung stehenden Fördermittel. Dank dem vom Kantonsrat bewilligten Kredit zur Prävention und Bekämpfung von Borkenkäferschäden (Vorlage 5640) konnte die Eindämmung des Befalls wirkungsvoll unterstützt werden. Die Mittel für eine wirkungsvolle Behandlung der entstehenden Jungwaldflächen und insbesondere auch für die oft aufwendige Betreuung des Privatwalds sind jedoch vielerorts zu knapp.

B. Stellungnahme zu den geforderten Massnahmen*Intensivierte Beratung der Privatwaldeigentümerinnen und -eigentümer*

Klimawandel und Schadereignisse verstärken den Bedarf an Beratung im Privatwald erheblich. Gerade in grossen Revieren mit viel Privatwald fehlen dem kommunalen Forstdienst dazu vermehrt die zeitlichen Mittel. Privatwaldeigentümerinnen und -eigentümer haben Anspruch auf eine solche Beratung, die Kosten dafür tragen die Gemeinden, ebenso für Sensibilisierungs- und Informationsmassnahmen gemäss § 28 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und 2 des Kantonalen Waldgesetzes vom 7. Juni 1998 (KWaG, LS 921.1). Der Kanton kann den Gemeinden Subventionen von bis zu 50% an die betragsberechtigten Kosten ausrichten (§ 30 Abs. 3 KWaG). Bis 2004 wurden solche Beiträge als Kostenanteile an die Gemeinden ausbezahlt. Mit dem Gesetz über den mittelfristigen Ausgleich der Laufenden Rechnung (Sanierungspro-

gramm 04, OS 59, 504) wurde die heute geltende Regelung erlassen. In der Praxis wurden aus Spargründen aber seit 2004 keine Subventionen budgetiert oder ausgerichtet. In der Folge haben einzelne Gemeinden die Beratung im Privatwald auf ein Minimum beschränkt.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die finanzielle Unterstützung der Forstreviere bei der Privatwaldbetreuung durch den Kanton sind gegeben. Mit der Ausrichtung von Beiträgen an die Gemeinden ist allerdings erst eine Voraussetzung für eine bessere Privatwaldbetreuung erfüllt. Entscheidend ist, dass den Forstrevieren genügend Zeit und personelle Kapazität für die Beratung zur Verfügung stehen. Ferner sollte eine entsprechende finanzielle Unterstützung leistungsbezogen erfolgen, also nicht – wie noch 2004 – über einen fixen Verteilschlüssel wie z. B. nach der Waldfläche. Ein entsprechendes Konzept bzw. eine Richtlinie fehlt bislang und muss erarbeitet werden.

Die Privatwaldberatung lässt sich zudem durch aktualisierte Grundlagen wie Vertragsvorlagen, Organisations- und Vermarktungshilfen, Informationsmaterial sowie eine periodische Information und Weiterbildung von Privatwaldeigentümerinnen und -eigentümern optimieren. Auch hierbei soll der Kanton die Gemeinden bzw. die Forstreviere finanziell und beratend unterstützen.

Wiederbestockung mit an die Klimaveränderung angepassten Baumarten

Bereits heute werden Begründung und Pflege klimatoleranter Bestände (Naturverjüngung und Pflanzung) in verschiedenen Programmen von Kanton und Bund unterstützt. Es sind dies namentlich die Förderung der Baumarten Eiche und Eibe, die Förderung der Jungwaldpflege einschliesslich Umgang mit Schadflächen sowie die Jungwaldpflege im Schutzwald. Die entsprechenden Fördermassnahmen und Beiträge sind in Richtlinien der Abteilung Wald des Amtes für Landschaft und Natur (ALN) der Baudirektion festgehalten.

Der aus den Forstrevieren gemeldete Bedarf für Massnahmen dieser Kategorien überstieg in den letzten Jahren, insbesondere im Zusammenhang mit Schadereignissen (Sturm «Burglind» 2018, Trockenheit und Schädlingsbefall), wiederholt die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Im Bereich der Jungwaldpflege wird der Bedarf weiter ansteigen, wenn die auf heutigen Schadflächen begründeten Bestände aufwachsen.

Im Zusammenhang mit der Wiederbestockung von Flächen im Wald sind weitere Massnahmen notwendig. Zum einen müssen Anreize für die Begründung klimatoleranter Baumbestände im Sinne des Postulats geprüft werden, wobei ein entsprechender Kriterienkatalog der zu fördernden Baumarten durch den Bund noch ausgearbeitet werden muss.

Zum anderen kann der Kanton die Forstreviere bzw. die Waldeigentümerschaft mit kommunikativen Massnahmen unterstützen, wenn zur Bestandesbegründung ungewohnte Eingriffe notwendig werden (z. B. die Räumung grösserer Flächen).

Die Jungwaldpflege im Schutzwald, die auf die Schaffung und den Erhalt klimatoleranter Bestände ausgerichtet werden muss, erfolgt weiterhin nach dem nationalen Standard «Nachhaltigkeit im Schutzwald».

Weitere Massnahmen, insbesondere die Verhütung von Wildschäden

Der Kanton fördert die Wildschadenverhütung, gestützt auf die Waldgesetzgebung von Bund und Kanton sowie die entsprechenden Vollzugsrichtlinien, durch die Erarbeitung von regionalen Wald-Wild-Konzepten in Problemgebieten. Zudem leistet er auf dem ganzen Kantonsgebiet Beiträge an Schutzmassnahmen vor Wildverbiss. Diese zwei Stossrichtungen haben sich bewährt. Vor allem aufgrund der aktuellen Schadereignisse ist der Bedarf an Beiträgen für Wildschutzmassnahmen deutlich angestiegen. Eine Erhöhung dieser Fördermittel erscheint angezeigt, da gerade bei Pflanzungen ohne Wildschutzmassnahmen ein erhebliches Ausfallrisiko besteht.

Neben der Wildschadenverhütung sind weitere Massnahmen für die Erhaltung der Waldleistungen förderungswürdig. Insbesondere die Erhaltung der Sicherheit entlang wichtiger Infrastrukturanlagen im Wald, z.B. entlang von Kantonsstrassen, wo Trockenheit, Krankheiten und Stürme vermehrt kritische Situationen erzeugen (geworfene oder dürrstehende Bäume, abgestorbene Kronenteile, hängende Äste in Fahrbahnnähe usw.), ist zentral. Auch eine Ausweitung der heute in Pilotprojekten bekämpften invasiven Neophyten muss geprüft werden, insbesondere, wenn von solchen Pflanzen ein Risiko für die einheimische Biodiversität oder die Waldverjüngung an sich ausgeht.

Aufwendungen für die Borkenkäferbekämpfung

Für die Unterstützung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer bei Präventions- und Bekämpfungsmassnahmen gegen den Borkenkäfer wurden mit Verfügung der Baudirektion vom 19. September 2018 sowie mit RRB Nrn. 377/2019 und 235/2020 neue Ausgaben von insgesamt 5,68 Mio. Franken bewilligt. Mit Beschluss des Kantonsrates vom 8. Februar 2021 (Vorlage 5640) wurde diese Summe um 4,05 Mio. Franken erhöht. Für Subventionen für die Jahre 2018 bis 2024 stehen somit 9,73 Mio. Franken zur Verfügung. Ob diese Mittel insgesamt ausreichen werden, hängt vom Witterungsverlauf der nächsten Monate und Jahre ab. Über weitere Finanzmittel für die Bewältigung allfälliger neuer Waldschadenereignisse muss situativ befunden werden.

C. Vorlage eines Rahmenkredits

Es ist nicht zielführend, dem Kantonsrat mit dem vorliegenden Bericht bereits einen Rahmenkredit vorzulegen. 2025 wird der Waldentwicklungsplan des Kantons Zürich revidiert, die Vorarbeiten dazu sind bereits angelaufen. Der Waldbau und die Ausrichtung der Zürcher Wälder auf den Klimawandel werden darin wichtige Themen sein. Diese strategischen Grundlagen müssen zunächst erarbeitet werden, bevor die zur Umsetzung notwendigen Finanzmittel festgelegt werden. Konzeptionelle Arbeiten wie die Entwicklung des genannten wirkungsorientierten Fördersystems der Privatwaldberatung müssen hingegen bereits jetzt angegangen und budgetiert werden. Mehrbedarf für bestimmte Massnahmen (u. a. Biodiversitätsförderung, Jungwaldpflege) kann zudem bereits ab dem laufenden Jahr mit zusätzlichen Bundesmitteln aus der Umsetzung der angenommenen Motion von Ständerat Daniel Fässler, «Sicherstellung der nachhaltigen Pflege und Nutzung des Waldes» (AB 2021, 397) teilweise kompensiert werden. Diese Mittel stehen bis mindestens 2024 zur Verfügung.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 250/2019 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Jacqueline Fehr	Kathrin Arioli